**Vertrag zur Errichtung**

**einer Power-to-Heat-Anlage**

Zwischen

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG,

Johannisstraße 1,

09111 Chemnitz

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

…

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –,

– beide gemeinsam „Parteien“ genannt –

wird folgender Anlagenerrichtungs-Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Auftraggeber betreibt in Chemnitz ein Fernwärmesystem, welches aus den drei Erzeugungsstandorten Heizkraftwerk Nord und Heizwerk Altchemnitz (Bestandsanlagen) sowie der Solarthermieanlage Brühl gespeist wird.

Am Standort Altchemnitz (Südstraße 1, 09125 Chemnitz) soll eine Power-to-Heat-Anlage (PtH) mit einer Leistung von gesamt 50 MWth errichtet werden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Errichtung der PtH-Anlage am Standort Altchemnitz.

Abkürzungsverzeichnis, Begriffsdefinitionen

Abkürzungen und Begriffsdefinitionen finden Sich im Anhang A4 des Teils A der Ausschreibungsunterlagen.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Vertrag 6](#_Toc191543631)

[1. Gegenstand des Vertrages 6](#_Toc191543632)

[2. Inhalt des Vertrages 6](#_Toc191543633)

[3. Auslegung des Vertrages 6](#_Toc191543634)

[§ 2 Liefer- und Leistungsverpflichtungen 7](#_Toc191543635)

[1. Gesamtleistung 7](#_Toc191543636)

[2. Stand der Technik 8](#_Toc191543637)

[3. Kooperation, Verantwortlichkeiten, Schnittstellen 8](#_Toc191543638)

[4. Prüfung von Planungsunterlagen 9](#_Toc191543639)

[5. Dokumentation 9](#_Toc191543640)

[6. Rechte Dritter 10](#_Toc191543641)

[7. Funktion des Bauleiters nach § 56 Sächsischer Bauordnung 11](#_Toc191543642)

[§ 3 Termine, Verzug 11](#_Toc191543643)

[1. Terminpläne 11](#_Toc191543644)

[2. Fixtermin 11](#_Toc191543645)

[3. Verzugspönale 12](#_Toc191543646)

[4. Allgemeine Regelungen zur Verzugspönale 12](#_Toc191543647)

[5. Kündigungs- und Rücktrittsrecht 12](#_Toc191543648)

[6. Anpassungen der Termine 12](#_Toc191543649)

[§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Nachträge, Sicherheiten 13](#_Toc191543650)

[1. Festpreis 13](#_Toc191543651)

[2. Zahlungsmodalitäten 13](#_Toc191543652)

[3. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges; Nachtragsmanagement 14](#_Toc191543653)

[4. Eigentumsvorbehalt 15](#_Toc191543654)

[5. Bürgschaften 15](#_Toc191543655)

[§ 5 Koordinations- und Kontrollpflichten 16](#_Toc191543656)

[1. Koordination mit anderen Auftragnehmern 16](#_Toc191543657)

[2. Bauleiter und Projektleiter 16](#_Toc191543658)

[3. Projektteam 17](#_Toc191543659)

[4. Inbetriebsetzungsleiter 17](#_Toc191543660)

[5. Qualitätssicherung und -kontrolle 17](#_Toc191543661)

[6. Recht auf Teilnahme an Werksprüfungen und Abnahmen des Auftragnehmers 18](#_Toc191543662)

[7. Einschaltung von Nachunternehmern 18](#_Toc191543663)

[8. Terminkontrolle 19](#_Toc191543664)

[9. Kontrolle von Arbeits- und Gesundheitsschutz 19](#_Toc191543665)

[§ 6 Fertigstellung einschließlich Abnahme 19](#_Toc191543666)

[1. Fertigstellung 19](#_Toc191543667)

[2. Montageende 20](#_Toc191543668)

[3. Technische Inbetriebsetzung 20](#_Toc191543669)

[4. Probebetrieb 21](#_Toc191543670)

[5. Abnahme, Gefahrübergang 22](#_Toc191543671)

[§ 7 Vereinbarte Beschaffenheiten 23](#_Toc191543672)

[§ 8 Besondere Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale 23](#_Toc191543673)

[1. Besondere Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale 23](#_Toc191543674)

[2. Nachweis der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale 23](#_Toc191543675)

[3. Kaufpreisminderung wegen Nichterfüllung der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale 24](#_Toc191543676)

[4. Kündigungsrecht 24](#_Toc191543677)

[§ 9 Gewährleistung, Mängelansprüche 25](#_Toc191543678)

[1. Allgemeine Mängelhaftung 25](#_Toc191543679)

[2. Generelle Ausschlüsse der Mängelhaftung 25](#_Toc191543680)

[3. Koordination und Kosten der Nacherfüllung 25](#_Toc191543681)

[4. Rechtsfolgen bei Mängeln 25](#_Toc191543682)

[5. Dauer der allgemeinen Mängelhaftung 26](#_Toc191543683)

[§ 10 Kündigung und Sistierung, Rücktritt 27](#_Toc191543684)

[1. Kündigung und Sistierung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat 27](#_Toc191543685)

[2. Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat 27](#_Toc191543686)

[3. Räumung, Rückgabe von Unterlagen 27](#_Toc191543687)

[4. Rücktrittsrechte des Auftraggebers 28](#_Toc191543688)

[§ 11 Höhere Gewalt 28](#_Toc191543689)

[§ 12 Haftung, Zinsen, Versicherung 29](#_Toc191543690)

[1. Haftung und Haftungsbegrenzungen 29](#_Toc191543691)

[2. Verzugszinsen 29](#_Toc191543692)

[3. Versicherungen 29](#_Toc191543693)

[§ 13 Erfindungen, Geheimhaltung 30](#_Toc191543694)

[1. Vorkenntnisse 30](#_Toc191543695)

[2. Ergebnisse 30](#_Toc191543696)

[3. Inanspruchnahme von Erfindungen 31](#_Toc191543697)

[4. Geheimhaltung/Datenschutz 31](#_Toc191543698)

[§ 14 Preisabsprachen 32](#_Toc191543699)

[§ 15 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Gerichtsstand 33](#_Toc191543700)

# Vertrag

## Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Planung und schlüssel- und betriebsfertigen Errichtung und Inbetriebsetzung einer PtH-Anlage am Standort Altchemnitz im bestehenden Kesselhaus des Heizwerkes Altchemnitz mit einem Heißwassererzeuger nebst Dokumentation gemäß der Anlage Teil B und Teil E zum Vertrag.

## Inhalt des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Planung und Realisierung des in den Ausschreibungsunterlagen vom 28.02.2025 in der Fassung vom xxx näher beschriebenen Gesamtprojektes nach Maßgabe dieses Vertrages und der nachfolgend in folgender Reihen- und Rangfolge, aufgeführten Vertragsanlagen, die Bestandteile dieses Vertrages sind:

* 1. die als Anlagen A3 und A5 beigefügten Dokumente „Besondere Beschaffenheitsmerkmale“ und „Gewährleistete Schallwerte“,
  2. den im Rahmen der Verhandlungen abgestimmten und unterzeichneten Verhandlungsprotokollen inklusive der abgestimmten Abweichungsliste (E1.4)
  3. der in Anlage 1 (Preisblatt), inkl. der in Ziffer 1.2 enthaltenen Aufstellung zusätzlicher Optionen,
  4. dem als Anlagenkonvolut beigefügten Technischen Vertragsteil (Teil B der Ausschreibungsunterlagen), den Dokumenten des Teils E, sowie die Anlage A4 der Ausschreibungsunterlagen
  5. den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und DIN-Vorschriften, insbesondere (VDE, DVGW, ISO-) nach dem jeweils neusten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
  6. sonstige vom Auftragnehmer auszufüllende oder zu erstellende Dokumente sowie
  7. die in Anlage 2 („Übersicht Angebotsdokumente“) genannten Dokumente in den dort vermerkten Revisionsständen.

Dieser Vertrag ist zwischen den Parteien im Einzelnen in Verhandlungsrunden am xx ausgehandelt worden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder des Auftraggebers und etwa zwischen den Parteien bestehende Grundsatz-, Rahmen- oder Sondervereinbarungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Bei Widersprüchen in Regelungen von Dokumenten gleicher Rangfolge geht das neuere dem älteren vor.

## Auslegung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen nach § 1 Ziff. 2 enthält eine abschließende und umfassende Beschreibung des Leistungsgegenstandes und geht allen anderen Dokumenten vor. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) über den Werkvertrag, sollen, soweit erforderlich, zur Auslegung des Vertrages dienen.

Die in den Dokumenten gem. § 1 Ziff. 2 festgeschriebenen Leistungsanforderungen gelten für die Laufzeit dieses Vertrages als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit, unabhängig davon, ob sich der gem. § 2 Ziff. 2 geschuldete Stand der Technik verändert.

Der Vertragstext geht den in § 1 Ziff. 2 genannten Vertragsanlagen vor. Die Reihenfolge der Dokumente in § 1 Ziff. 2 ist zugleich ihre Rangfolge. Im Falle von Widersprüchen innerhalb der Vertragsanlagen gehen die spezielleren den allgemeineren Bestimmungen vor. Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei Widersprüche zwischen Vertragstext und Vertragsanlagen oder innerhalb der Vertragsanlagen unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen. Gleiches gilt bei Widersprüchen mit den Ausschreibungsunterlagen vom xx in der Fassung vom xx. Alle noch einzuholenden, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorliegenden behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen werden nach Erteilung Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten sich durch behördliche Genehmigungen Änderungen am vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ergeben, so sind dadurch entstehende zusätzlich Aufwendungen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer zu vergüten. Bei Auswirkungen auf die vereinbarten Termine werden diese zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich neu vereinbart. Es gelten die Regelungen des TÄM-Verfahrens.

Der Auftraggeber beschafft die für das Vorhaben notwendigen Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen sowie alle weiteren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten.

# Liefer- und Leistungsverpflichtungen

## Gesamtleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen, mangelfreien und termintreuen Erfüllung der in diesem Vertrag – insbesondere in § 1 und §§ 5 bis 9 und in Teil B der Ausschreibungsunterlagen – ausdrücklich aufgeführten Pflichten als Gesamtleistung. Planung, Realisierung und Dokumentation des Werkes haben dem in den genannten Vertragsregelungen und Vertragsanlagen enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang, den technischen Spezifikationen sowie den erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu entsprechen und müssen betriebsbereit, betriebssicher und wartungsfreundlich erfolgen. Der Auftragnehmer ist für die Funktionalität und Funktionsfähigkeit der zu errichtenden PtH-Anlage verantwortlich.

Im Rahmen der Vertragsdurchführung gem. § 1 Ziff. 4 übernimmt der Auftragnehmer die Planung angelehnt an die Honorarordnung Leistungsphasen 1 bis 5 für Architekten und Ingenieure die fristgerechte Erarbeitung und Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen für die Genehmigungsverfahren zum Erhalt der Betriebsgenehmigungen zu den im Eckterminplan Anlage Teil E1.2 genannten Terminen. Ferner unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren sowie im weiteren Verlauf der Genehmigungsverfahren.

Planung und Errichtung der PtH-Anlage erfolgen im laufenden Betrieb der Bestandsanlagen. Die Planung und Errichtung sind darauf auszurichten, dass der laufende Betrieb der Bestandsanlagen ungestört und planmäßig erfolgen kann. Zwingend notwendige Freischalt-/Stillstandzeiten sind möglichst gering zu halten. Soweit einzelne Arbeitsschritte nicht im laufenden Betrieb der Bestandsanlagen erfolgen können, werden die Parteien unter Berücksichtigung der Terminplanung möglichst frühzeitig entsprechende Freischalt-/Stillstandzeiten vereinbaren.

Zeitgleich zu der nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldeten Errichtung der PtHA lässt der Auftraggeber am Standort Rückbauarbeiten durchführen. Der Auftragnehmer hat sich und die von ihm auszuführenden Arbeiten mit den anderen beauftragten Auftragnehmern abzustimmen und so zu planen und vorzunehmen, dass seine Arbeiten termin- und fristgerecht erbracht werden und die anderen Auftragnehmer in der Ausführung ihrer Arbeiten durch den Auftragnehmer nicht behindert werden.

## Stand der Technik

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des Auftragnehmers den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den rechtlich bindenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen (nachfolgend „Stand der Technik“). Es dürfen ausschließlich neue Komponenten verbaut werden.

## Kooperation, Verantwortlichkeiten, Schnittstellen

Die Parteien sind zur Kooperation zur Förderung des Vertragsziels (§ 1 Ziff. 1) verpflichtet. Soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt, ist der Auftragnehmer insbesondere auf seine Kosten verantwortlich für:

* fristgerechte Erstellung aller notwendigen Unterlagen für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen,
* fristgerechte Erstellung aller notwendigen Unterlagen für rechtzeitige Realisierung der Schnittstellen des AG,
* die Anschaffung, Wartung und Instandhaltung der für die Vertragserfüllung erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Materialien,
* den fehlerfreien, geprüften Zustand der Werkzeuge/Hilfsmittel nach den neuesten Vorschriften der EU-Maschinenrichtlinie inklusive CE-Kennzeichnung,
* abfallrechtliche Pflichten für alle in seiner Verantwortung liegenden Arbeiten (Sammlung und Entsorgung von Abfällen),
* angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen für das Personal des Auftragnehmers,
* genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge vor Ort,
* Erstellung der Dokumentation und erforderlichen Erklärungen, insbesondere Konformitätserklärungen.
* Kosten der Medien Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation.

Hingegen trägt der Auftraggeber die Verantwortung für:

* Beschaffung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auf Grundlage der Genehmigungsplanung auf seine Kosten sowie alle sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen,
* Medienbereitstellung für die Inbetriebsetzung, Probebetrieb.

Bedarfsabhängig hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers die nötigen und beim Auftraggeber vorhandenen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen und beim Auftraggeber vorhandenen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen, wie z. B. Tagesunterkunftsstellen, Lager- und Arbeitsplätzen, bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Auftragnehmer und Auftraggeber haben nach bestem Wissen und Gewissen an dieser Vereinbarung konstruktiv mitzuwirken.

Der Auftraggeber hat ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Baustelle.

## Prüfung von Planungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Planungsunterlagen vor Ausführung des folgenden Planungsschrittes bzw. vor Beginn der Errichtungsleistungen zu übergeben. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die übergebenen Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zu kommentieren oder wegen erkannter Fehler zu beanstanden; er hat jedoch keine Prüfpflicht. Ein unterlassener Hinweis gilt in keinem Fall als Freigabe oder Abnahme der Planungsunterlagen.

## Dokumentation

Der Auftragnehmer erstellt und übergibt die notwendigen Planungsunterlagen für die Errichtung. Die (vorläufige) technische Anlagendokumentation, die Betriebsanweisung sowie alle weiteren für die Inbetriebsetzung, den Probebetrieb, die Abnahme, den Betrieb, die Überwachung und die Wartung der Anlagenteile und der Gesamtanlage erforderlichen Unterlagen, nach der Anlage B0.2.5.1 „Ordnung zur Inbetriebsetzung, Probebetrieb und Abnahme“ und den mitgeltenden Anlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebsetzungsaktivitäten zu übergeben. Gleiches gilt für die vom Auftragnehmer zu leistende Dokumentation der einzelnen Meilensteine gem. § 3 Ziff. 2 und den Eckterminplan Teil E1.2. Die vom Auftragnehmer zu leistende Enddokumentation (as-built) hat der Auftragnehmer sechs Wochen nach erfolgter Abnahme zu übergeben.

Alle Ausführungszeichnungen müssen dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Montagen vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Genehmigungsunterlagen 5-fach in Papier- und 5-fach auf Datenträger zu übergeben. Sämtliche andere Dokumentationsunterlagen sind je 4-fach in Papier- und 2-fach auf Datenträger zu überlassen. Technische Zeichnungen und Pläne sind im CAD Format zu erstellen und zu übergeben. Standardformate für die Übergabe sonstiger rechnerlesbarer Daten sind Word, Excel und PDF.

Für die Benennung aller Dokumente sind selbsterklärende Dateinamen zu wählen. Bestandteil des Dateinamens eines jeden Dokuments muss die zum jeweiligen Anlagenteil bzw. Bauteil gehörige KKS in voller Länge sein.

Dem Auftraggeber steht insofern ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Zwecke des Betriebs der Anlage zu. Das geistige Eigentum an den Unterlagen verbleibt beim Auftragnehmer. Die Ablauf- und Terminplanung ist vom Auftragnehmer zu erstellen und wird entsprechend der vom Auftraggeber vorgegebenen Formate übergeben. Die vollständige Enddokumentation gilt als wesentliche Leistungspflicht des Auftragnehmers.

## Rechte Dritter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechtigte Ansprüche erhebt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen. Eine eventuelle Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 12.

Die im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigem Rechtsmangel verjähren in 21 Jahren nach Gefahrübergang. Sie sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und soweit die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 6 geregelten Ansprüche gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wegen einer Schutzrechtsverletzung oder eines sonstigen Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Der letzte Absatz des § 12 Ziff. 1 gilt entsprechend.

## Funktion des Bauleiters nach § 56 Sächsischer Bauordnung

Der Auftragnehmer übernimmt die Stellung eines Bauleiters, der zugleich die Funktion nach § 56 Sächsischer Bauordnung wahrnimmt.

# Termine, Verzug

## Terminpläne

Die vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Auftragnehmer zu folgenden, in Anlage E1.2 genannten Terminen zu erbringen.

In jedem Falle hat der Auftragnehmer den in nachstehender Ziff. 2 näher bestimmten Fixtermin einzuhalten. Unter Zugrundelegung des als Anlage E1.2 beigefügten Eckterminplans entwirft und übergibt der Auftragnehmer bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss einen schlüssigen Detailterminplan, der die Planung des Auftragnehmers nachvollziehbar macht. 12 Wochen vor Baubeginn legt der Auftragnehmer einen Montageplan und einen Energie- und Mannbedarfsplan vor.

Die Abstimmung dieser Terminpläne erfolgt mit allen vom Auftraggeber im Gesamtprojekt oder auf der Baustelle sonst beauftragten Unternehmern unter Federführung des Auftraggebers. Auftragnehmer und Auftraggeber haben nach bestem Wissen und Gewissen an diesen Vereinbarungen konstruktiv mitzuwirken. Die Terminpläne werden mit Genehmigung durch die Parteien verbindlich. Behinderungen durch den Auftraggeber, die zu einer Verschiebung oder Überschreitung der abgestimmten Terminpläne führen könnten, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## Fixtermin

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beendigung des erfolgreichen Probebetriebs der PtH-Anlage bis spätestens zum 15.12.2028 (Fixtermin) sicherzustellen.

## Verzugspönale

Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Fixtermins (§ 3 Ziff. 2) ist der Auftraggeber berechtigt, je angefangenen Kalendertag Verzögerung ohne Nachweis der Schadenshöhe sowie ohne Nachfristsetzung, 0,15 % des Festpreises gem. § 4 Ziff. 1 dieses Vertrages (zzgl. etwaiger Nachträge) als Vertragsstrafe zu verlangen.

Der Höchstbetrag der Verzugspönale beträgt insgesamt maximal 5 % des Festpreises gem. § 4 Ziff. 1 dieses Vertrages (zzgl. etwaiger Nachträge).

## Allgemeine Regelungen zur Verzugspönale

Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten zu vertreten ist. Der Auftragnehmer muss im Zweifel nachweisen, dass die Verzögerung nicht von ihm, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten zu vertreten ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verzugspönale oder Teilbeträge der Verzugspönale bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen oder selbstständig einzufordern. Durch die vorbehaltlose Annahme oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen wird das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung der Verzugspönale nicht berührt. § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

Mit Leistung der Vertragsstrafe sind sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Verzug sich aus jedem möglichen Rechtsgrunde ergebenden Ansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme des Kündigungs- und des Rücktrittsrechts gem. nachstehender Ziff. 5, abgegolten. Der letzte Absatz des § 12 Ziff. 1 gilt entsprechend.

## Kündigungs- und Rücktrittsrecht

Nach Erreichen des Höchstbetrages gem. vorstehender Ziff. 3 kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt § 10 Ziff. 2 bzw. § 10 Ziff. 4. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht bis zur Kündigung auch bei Verzug in jedem Fall fort.

## Anpassungen der Termine

Es besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz von Mehrkosten bei Verzögerungen sowie Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Der Auftragnehmer wird hinsichtlich des Ersatzes von Mehrkosten und der Verlängerung von Terminen einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Vorschläge hinsichtlich der Verlängerung der vertraglichen Terminpläne sind insbesondere dann geeignet, wenn sie zu keiner Verzögerung des vertraglich vereinbarten Fixtermins in § 3 Ziff. 2 führen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

# Preise, Zahlungsbedingungen, Nachträge, Sicherheiten

## Festpreis

Für die Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten Pflichten zahlt der Auftraggeber gem. Zahlungsplan in nachfolgender Ziff. 2 einen Gesamtpauschalpreis netto (nachfolgend „Festpreis“) in Höhe von

xx,00 Euro (in Worten: xxx Euro) zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Dieser Festpreis deckt pauschal die Zahlungspflichten des Auftraggebers ab. Er schließt insbesondere auch Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen, Kosten der An- und Abreise, sowie der Auslöse einschließlich Übernachtungsmehrkosten und Spesen, Kosten von Bürgschaften ein.

Die Parteien sind sich einig, dass der Festpreis (und die Einzelpreise) wirtschaftlich frei kalkulierte(r) Pauschalpreis(e) ist (sind) und kein Kostenanschlag im Sinne des § 649 BGB. Sie sind sich weiter darüber einig, dass nirgendwo im Vertrag oder in der außervertraglichen Korrespondenz vom Auftragnehmer ein Kostenanschlag abgegeben worden ist.

## Zahlungsmodalitäten

Zahlungen werden im Rahmen des nachfolgenden Zahlungsplans geleistet und setzen die Erfüllung des jeweils zahlungsauslösenden Ereignisses und eine entsprechende Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer voraus.

Auf den Festpreis gem. § 4 Ziff. 1 zahlt der Auftraggeber ratenweise Abschläge wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| 10 % | Anzahlung bei Auftragserteilung gegen Vorlage einer Anzahlungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Festpreises und einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Festpreises gem. § 4 Ziffer 5 |
| 10 % | nach Ausführungsplanung und korrekter Zuarbeit aller Unterlagen für die Genehmigung |
| 35 % | nach Lieferung und Positionierung des HWEs am endgültigen Standort  gegen Eigentumsverschaffung und Übereignung des HWEs |
| 20 % | nach Endmontage (Freigabe zur kalten Inbetriebsetzung) |
| 15 % | nach Abnahme gegen Vorlage einer Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % des Festpreises gem. § 4 Ziff. 5 |
| 10 % | bei Übergabe der revidierten Enddokumentation (as-built) |

Entsprechend § 14 UStG können Rechnungen auch per E-Mail (ausschließlich im pdf-Format) an [kredi.eins@eins.de](mailto:kredi.eins@eins.de) versandt werden.

Pro E-Mail darf nur 1 (eine) nicht verschlüsselte und nicht passwortgeschützte Rechnung enthalten sein. Optional zusätzliche E-Mail-Anhänge (Anlagen) einer Rechnung müssen das Wort "Anlage" enthalten.

(Sollten Rechnungen im ZUGFeRD-Rechnungsformat übertragen werden, ist dies mit der Abteilung Rechnungswesen (Frau Lohs (0371 525 5364) zu klären.)

Zahlungen setzen weiterhin die Vorlage von Bürgschaften voraus, soweit der Zahlungsplan solche vorsieht. Rechnungen sind grundsätzlich unter Angabe der Bestellnummer 1-fach mit allen erforderlichen Unterlagen einschließlich – soweit erforderlich – einer Freistellungsbestätigung gem. § 48b EStG einzureichen an: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz Chemnitz.

Zahlungen an den Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages haben per Banküberweisung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber auf folgendes Konto zu erfolgen:

Empfänger: xx

Bank: xx

Kontonummer: xx

BLZ: xx

IBAN: xx

Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird der Auftragnehmer eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original-Abtretungsanzeige an den Auftraggeber schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergeben. Ohne vollständige Einhaltung dieser Pflicht ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung an den Auftragnehmer berechtigt.

## Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges; Nachtragsmanagement

Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages das anwendbare Recht oder der gem. § 2 Ziff. 2 geschuldete Stand der Technik ändern und deshalb oder aus anderen Gründen Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges notwendig werden oder ratsam erscheinen, werden die Parteien einander darüber schriftlich unter Einhaltung des sich aus der Anlage Teil B0.2.6.6 – „Antrag auf technische Änderung“ Änderungsverzeichnis ergebenden Prozederes für Technische Änderungsmitteilungen (TÄM) informieren.

Soweit danach eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs entweder gesetzlich geboten oder vom Auftraggeber gewünscht ist, wird ein Nachtrag unter Leitung der Einkaufsabteilung des Auftraggebers verhandelt. Bei unvermeidbaren Mehrkosten, die durch derartige Änderungen verursacht werden, besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zusatzvergütung. Dies gilt nur, sofern der Auftragnehmer unvermeidbare Mehrkosten belegen und nachweisen kann.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jeweils unverzüglich über die seiner Ansicht nach entstehenden terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen unterrichten und ein Nachtragsangebot unterbreiten. Der Auftragnehmer ist zur Leistung nicht verpflichtet, solange keine fachliche Einigung über das Nachtragsangebot erzielt wurde. Der vereinbarte Nachtrag wird als Vertragsänderung gem. § 15 ausgefertigt und diesem Vertrag als Anhang beigefügt.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erstattung von Mehrkosten oder Terminverschiebung besteht nur, soweit vor Ausführung der Leistungen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über Mehrkosten/Terminverschiebungen (Nachtrag) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wirksam geschlossen wurde.

Nachträge werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien im Rahmen der Nachtragsverhandlungen auf Basis der TÄM-Richtlinie anhand von Fremdkosten zzgl. der im Preisblatt vereinbarten Stundensätze (Anlage 1, Ziffer 1.3) angeboten. Im Fall von Fremdleistungen kann der Auftragnehmer einen prozentualen kalkulatorischen Zuschlag in Höhe von 5 % auf die Rechnungssumme in Ansatz bringen.

## Eigentumsvorbehalt

Die Komponenten und sonstigen Gegenstände der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben nur bis zur Erfüllung des ihm gegen den Auftraggeber jeweils zustehenden Zahlungsanspruches gem. Zahlungsplan nach vorstehender Ziff. 2 Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an einzelnen Anlagenkomponenten bleibt demnach nicht bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag bestehen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Auftragnehmers. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

## Bürgschaften

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Zahlung der ersten Rate nach § 4 Ziff. 2 eine Anzahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Preises nach § 4 Ziff. 1 befristet bis zur Aufstellung des Elektrodenkessels; die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Aufstellung des Elektrodenkessels.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Zahlung der ersten Rate eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Preises nach § 4 Ziff. 2 ; die Rückgabe erfolgt mit erfolgreicher Abnahme.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Zahlung der vorletzten Rate eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % des Preises nach § 4 Ziff. 2; die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Der Bürge muss entweder ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder ein Kreditversicherer sein. Die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Muster für die Bürgschaftserklärungen sind als Anlage Teil E1.5, E1.6, E1.7 angefügt.

# Koordinations- und Kontrollpflichten

## Koordination mit anderen Auftragnehmern

Zur Koordination der Arbeiten des Auftragnehmers mit weiteren Arbeiten anderer Auftragnehmer des Auftraggebers werden Baustellenbesprechungen mit allen gleichzeitig auf der Baustelle anwesenden Unternehmern durchgeführt.

Auftragnehmer und Auftraggeber haben nach bestem Wissen und Gewissen an diesen Besprechungen konstruktiv mitzuwirken.

## Bauleiter und Projektleiter

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen zuständigen Oberbauleiter, sowie einen Gesamtprojektleiter benannt, über die die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu erfolgen hat:

* Oberbauleiter xx, Tel. +49 xxx,

E-Mail xxx

* Gesamtprojektleiter xx, Tel. +49 xxx,

E-Mail xxx

Oberbauleiter und Gesamtprojektleiter müssen im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Abgabe und Entgegennahme rechtswirksamer Erklärungen bevollmächtigt sein, insbesondere auch zum Abschluss von Nachträgen, die nicht mit Mehrkosten verbunden sind.

An die Person der Oberbauleiter und des Gesamtprojektleiters werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Oberbauleiter bzw. als Projektleiter,
2. Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, mindestens auf dem Niveau des Goethe-Zertifikats C1 sowie Kenntnisse von Bestimmungen und Gepflogenheiten deutscher Großbaustellen.

Der Wechsel eines zuständigen Oberbauleiters bzw. Gesamtprojektleiters ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung des Auftraggebers ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei einem Wechsel aus wichtigem Grund. Ersatzpersonen müssen gleichwertige Qualifikationen aufweisen und die genannten Anforderungen gleichermaßen erfüllen.

## Projektteam

Folgende Anforderungen werden an Personen des Projektteams gestellt:

Die Projektabwicklung erfolgt komplett auf Deutsch. Sämtliche Verhandlungen, Besprechungen, Abstimmungen, Projektleitung, Montageleitung, Schriftverkehr (auch per E-Mail), Dokumentation und Schulung o.ä. sind in deutscher Sprache zu führen. Das Niveau sollte idealerweise dem eines Muttersprachlers, aber mindestens dem Niveau des Goethe-Zertifikats C1 entsprechen.

Der Bauleiter und die Truppführer bzw. Poliere müssen fließend Deutsch können, mindestens auf dem Niveau des Goethe-Zertifikats C1 (Bauleiter) bzw. B2 (Truppführer / Poliere) und mindestens ausreichend zur Erfüllung der Gesetzgebung bzgl. Baustellensicherheit.

## Inbetriebsetzungsleiter

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen zuständigen Inbetriebsetzungsleiter. An die Person des Inbetriebsetzungsleiters werden folgende Anforderungen gestellt:

* Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Inbetriebsetzungsleiter für Energieerzeugungsanlagen,
* Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, mindestens auf dem Niveau des Goethe-Zertifikats C1 sowie Kenntnisse von Bestimmungen und Gepflogenheiten deutscher Großbaustellen.

## Qualitätssicherung und -kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard einzurichten. Der Auftragnehmer erstellt ferner einen Qualitätssicherungsplan mit relevanten Terminen während der Fertigung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung. Der Qualitätssicherungsplan ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem freizugeben.

Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer in der Lage ist, die von ihm vertraglich übernommenen Pflichten und Risiken jederzeit persönlich zu erfüllen oder zu überwachen, verpflichtet er sich zu einer umfassenden Qualitätskontrolle seiner Lieferungen und Leistungen gem. ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard in jeder Phase der Vertragsabwicklung.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine stichprobenweise Überprüfung der vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die persönlichen und sachlichen Kosten für solche zusätzlichen Überprüfungen trägt der Auftraggeber.

## Recht auf Teilnahme an Werksprüfungen und Abnahmen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat das Recht an Werksprüfungen (factory acceptance tests) und Abnahmen des Auftragnehmers beim jeweiligen Hersteller von Anlagenkomponenten teilzunehmen. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber möglichst frühzeitig, jedenfalls mit einer Vorlauffrist von 3 Wochen, anstehende Termine für Werksprüfungen und Abnahmen mit und kündigt den Auftraggeber beim Hersteller mit an, soweit der Auftraggeber die Teilnahme beim Auftragnehmer anzeigt. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, sich durch von ihm beauftragte Dritte (z. B. Planer) begleiten bzw. durch Dritte bei der Teilnahme vertreten zu lassen. Seine persönlichen und sachlichen Kosten für solche zusätzlichen Überprüfungen trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat Werksprüfungen und Abnahmen generell so frühzeitig vorzusehen, dass festgestellte Unzulänglichkeiten bzw. Mängel/Fehler ohne Beeinträchtigung der Terminpläne gemäß § 3 Ziff. 1 noch vom Hersteller korrigiert werden können.

Der Auftraggeber hat bei der Teilnahme an den Werksprüfungen und Abnahmen des Auftragnehmers ein Beanstandungsrecht, wenn Komponenten aus seiner Sicht begründet nicht den vertraglichen Anforderungen und Spezifikationen genügen bzw. diese mit Mängeln/Fehlern behaftet sind. Beanstandungen des Auftraggebers sind in einem schriftlichen Protokoll, das vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen ist, zu dokumentieren. Nicht-Beanstandungen des Auftraggebers sind keine Billigung der erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht und stellen auch keine Abnahme im Verhältnis Auftraggeber zu Auftragnehmer dar.

## Einschaltung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Liefer- und Leistungspflichten Nachunternehmer aus der Nachunternehmerliste einschalten. Eine Abweichung von der Nachunternehmerliste bei der Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Alle Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen und eine Niederlassung in der Europäischen Union haben. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gesetzlichen Vorgaben nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und dem Arbeitszeitgesetz einhalten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## Terminkontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer lückenlosen Terminkontrolle in Bezug auf Lieferungen und Leistungen seines Unternehmens und seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Projektabwicklung, nach angemessener Vorankündigung, beim Auftragnehmer und seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen begleitende Prüfungen des Fortschritts der Vertragsabwicklung (Baufortschrittsdokumentation) durchzuführen. Die persönlichen und sachlichen Kosten für solche Überprüfungen trägt der Auftraggeber.

Hält der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Vertrag eine Mitwirkung des Auftraggebers für erforderlich, so hat er ihn unverzüglich, mindestens jedoch 4 Wochen vor der erforderlichen Mitwirkungshandlung, schriftlich hierzu aufzufordern.

## Kontrolle von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung aller zwingend anwendbaren gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen nach diesem Vertrag geltenden Sicherheitsregelungen, insbesondere den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffend. Der Auftragnehmer wird diese Regelungen, soweit für den konkreten Auftrag und Einsatz seiner eigenen und fremden Mitarbeiter einschlägig, in verständlicher Weise, soweit notwendig in den Muttersprachen der beschäftigten Arbeitnehmer, an die beauftragten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weitergeben oder auf andere nachvollziehbare Weise sicherstellen, dass diese Regelungen auf dem Baugelände eingehalten werden.

Die Arbeitszeit des Personals des Auftragnehmers und seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf dem Gelände des Auftraggebers ist mit den betrieblichen Erfordernissen des Auftraggebers abzustimmen. Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns für das in seinen Verantwortungsbereich fallende Personal sicherzustellen.

# Fertigstellung einschließlich Abnahme

## Fertigstellung

Die Fertigstellung der PtH-Anlage umfasst Planung, Bau, Montage, Inbetriebsetzung, Probebetrieb, Abnahme und Dokumentation. Inbetriebsetzung, Probebetrieb und Abnahme richten sich grundsätzlich nach der Anlage B0.2.5.1 des Auftraggebers „Ordnung zur Inbetriebsetzung, Probebetrieb und Abnahme“ und den mitgeltenden Anlagen.

Vor Beginn der Fertigstellung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Auftraggebers am Errichtungsstandort befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Fertigstellung soweit fortgeschritten sein, dass die Errichtung vereinbarungsgemäß begonnen und durchgeführt werden kann.

## Montageende

Das tatsächliche Ende der Montage für die PtH-Anlage oder für einvernehmlich festgelegte Anlagenteile oder Systeme sind dem Auftraggeber, zu Händen seiner örtlichen Bauleitung, schriftlich anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebsetzung der Gesamtanlage oder der jeweiligen Anlagenteile oder Systeme nach Freigabe durch den Auftraggeber rechtzeitig begonnen werden kann.

Unverzüglich nach der Mitteilung über die Beendigung der Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung der Anlagenteile und Systeme. Es wird dabei ein gemeinsam zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist. Erkannte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben. Die erfolgreiche Montageendkontrolle ist Voraussetzung für den Beginn der technischen Inbetriebsetzung.

## Technische Inbetriebsetzung

Die technische Inbetriebsetzung umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen von Anlagenteilen und Systemen, die nach Bau- und Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit als Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes erforderlich sind. Die Technische Inbetriebsetzung ist im Teil B0.2.5.1 detailliert geregelt.

Die Inbetriebsetzung der Einzel- und Gesamtsysteme gliedert sich in die Phasen:

1. Kalte Inbetriebsetzung,
2. Heiße Inbetriebsetzung.

Die Inbetriebsetzung des Gesamtsystems setzt den vollständigen Abschluss der vorstehenden Phasen voraus. Die Bereitschaft zur Inbetriebsetzung ist dem Auftraggeber und dem technischen Ansprechpartner des Auftraggebers durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird die Planung für die Inbetriebsetzung so durchführen, dass diese im Beisein des Betriebspersonals des Auftraggebers, oder seiner Beauftragten, durchgeführt werden kann. Hierzu ist das Personal des Auftraggebers, oder seiner Beauftragten, während Montage und Inbetriebsetzung mit dem Aufbau und der Funktionsweise der Anlagenteile und Systeme rechtzeitig und ausreichend vertraut zu machen.

Der Auftragnehmer ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebsetzung, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich. Der Auftraggeber wird dazu sein eigenes Betriebspersonal und/oder dasjenige seiner Beauftragten, zur Verfügung stellen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beistellungen oder Leistungen erbringen. Das Betriebspersonal des Auftraggebers und/oder dasjenige seiner Beauftragten, wird den erforderlichen und zumutbaren Weisungen des Auftragnehmers Folge leisten.

## Probebetrieb

Die ordnungsgemäße Betriebstüchtigkeit der Anlage als Gesamtsystem wird im Probebetrieb nachgewiesen.

Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes ist insbesondere die erfolgreiche technische Inbetriebsetzung. Die Bereitschaft zum Probebetrieb ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Erweisen sich die PtH-Anlage nach Inbetriebsetzung als betriebsbereit, ist unverzüglich der Probebetrieb aufzunehmen. Verschiebt sich der Beginn des Probebetriebs aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und auf Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Der Auftragnehmer ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung des Probebetriebs verantwortlich. Der Auftraggeber wird dazu sein Betriebspersonal und/oder dasjenige seiner Beauftragten, zur Verfügung stellen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beistellungen oder Leistungen erbringen. Unter Leitung und Verantwortung des Auftragnehmers wird das zur Verfügung gestellte Betriebspersonal des Auftraggebers und/oder dasjenige seiner Beauftragten, den Probebetrieb durchführen. Das Betriebspersonal des Auftraggebers und/oder dasjenige seiner Beauftragten, wird den erforderlichen und zumutbaren Weisungen des Auftragnehmers Folge leisten.

Der Probebetrieb der Einzel- und Gesamtanlagen ist im Teil B0.2.5.1 detailliert geregelt. Es ist auf Anforderung durch den Auftraggeber, insbesondere, wenn dies zur Einhaltung des Fixtermins erforderlich ist, eine zweischichtige Besetzung von montags bis samstags durch den Auftragnehmer und Rufbereitschaft für die restliche Zeit zu gewährleisten. Die maximale Antrittszeit während der Rufbereitschaft durch einen Systemspezialisten vor Ort beträgt 2 Stunden.

Der Probebetrieb endet mit einem 72h-Leistungstest, der dem Nachweis der Einhaltung von nach § 7 vereinbarten Werten/Kriterien dient. Kann deren Einhaltung über den 72h-Leistungszeitraum nicht nachgewiesen werden, hat der Auftragnehmer den Leistungstest zu wiederholen.

Der Probebetrieb ist ohne Unterbrechungen durchzuführen. Bei Unterbrechungen des Probebetriebs durch den Auftragnehmer, ist der Probebetrieb nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erneut für die volle Dauer zu beginnen. Zwei kurzfristige Unterbrechungen mit einer Unterbrechungsdauer von weniger als 2 % der Gesamtdauer des Probebetriebs bedingen keinen neuen Beginn. Der Probebetrieb ist um die Dauer der Unterbrechungen zu verlängern.

Hat der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu begründen.

Tritt danach während des Probebetriebes aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen eine Störung auf, durch die der Probebetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, und dauert diese Aussetzung mehr als 24h oder dauern mehrere Aussetzungen insgesamt 72h oder mehr, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und auf Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Vor Aufnahme des Probebetriebs erfolgt durch den Auftragnehmer die Unterweisung des Personals des Auftraggebers zum sicheren Bedienen der Anlagen. Bis zum Abschluss des Probebetriebes ist das Personal mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut zu machen und in die Lage zu versetzen, die Anlage selbstständig zu bedienen.

Während der Inbetriebsetzung und des Probebetriebes sind alle Änderungen an Anlagenteilen und deren Betriebsweise vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

Über Verlauf und Abschluss des Probebetriebes wird der Auftragnehmer ein Protokoll entwerfen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

## Abnahme, Gefahrübergang

Nach dem erfolgreichen Probebetrieb wird die Abnahme vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Fachpersonal des Auftragnehmers durchgeführt.

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren eine förmliche Abnahme der PtH-Anlage mit Protokoll; eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist also ausgeschlossen, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes bestimmt. Selbiges gilt für eine stufenweise, zeitlich gestreckte Abnahme.

Der Auftraggeber wird die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nach erfolgreich beendetem Probebetrieb abnehmen, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Lieferungen und Leistungen sind ohne wesentliche Mängel (erfolgreich abgeschlossener Probebetrieb einschließlich erfolgreich abgeschlossener 72h-Leistungstest).
2. Über die Beseitigung gegebenenfalls vorliegender unwesentlicher Mängel wurde Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erreicht.
3. Die Lieferung der vorläufigen Dokumentation sowie der vereinbarten Unterlagen, Qualitätsnachweise und Daten ist in der entsprechenden Anzahl und Form erfolgt.
4. Der Auftragnehmer hat verbindlich zugesagt, die revidierte Enddokumentation (as-built) spätestens sechs Wochen nach erfolgter Abnahme zu übergeben.
5. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Abnahmen (beziehungsweise Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen (z. B. TÜV) sind abgeschlossen.
6. Alle Bauteile, welche im Zuge der Inbetriebsetzung einen besonderen Verschleiß unterliegen, sind vor der Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers zu tauschen.

Die Abnahme kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen, dass das Werk vom Auftraggeber abgenommen werden kann.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den möglichen Schaden des Auftraggebers nach besten Kräften zu mindern und dazu dem Auftraggeber die Anlage vorläufig technisch zu übergeben. In diesem Fall betreibt der Auftraggeber die Anlage auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr. Dies stellt jedoch keine Abnahme im Sinne des Vertrages dar. Die Gewährleistung beginnt erst mit förmlicher und vertraglicher Abnahme. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Bis zur Abnahme ist der Auftragnehmer zum entschädigungslosen Ersatz verpflichtet, wenn seine Leistungen beschädigt werden oder untergehen, es sei denn, dem Auftraggeber fällt diesbezüglich ein Verschulden zu.

# Vereinbarte Beschaffenheiten

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung folgender Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale:

1. Einhaltung der Schallimmissionswerte der in der Anlage A5 – „Gewährleistete Schallwerte“ aufgeführten Schallwerte.

# Besondere Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale

## Besondere Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale

Die Parteien vereinbaren die Einhaltung der in folgenden Anlagen aufgeführten Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale durch den Auftragnehmer:

* A3 – „Besondere Beschaffenheitsmerkmale“

Die Einhaltung der Verfügbarkeiten durch den Auftragnehmer während des Gewährleistungszeitraums setzt voraus, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Betriebsanweisungen und Herstellervorschriften sowie den Betrieb der Anlagen nach den maßgeblichen Handbüchern sicherstellt, soweit nicht der Auftragnehmer selbst hierfür verantwortlich ist, bspw. im Rahmen der Erbringung von Instandhaltungsleistungen nach separatem Vertrag.

## Nachweis der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Erfüllung der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale gem. vorstehender Ziff. 1 mittels Nachweisfahrten gemäß Lastfalltabelle (Anlage B1.10.1) nachzuweisen. Die genauen Rahmenbedingungen der Nachweisfahrten bzw. des generellen Nachweises ergeben sich aus der Anlage A3.

In Prüfungsberichten sind alle Mängel aufzuführen sowie Beginn und Ende von Nachbesserungsarbeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Dabei sind insbesondere die betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers zu beachten. Im Anschluss an Nachbesserungsarbeiten sind erneut entsprechende Nachweisfahrten vorzunehmen, um die Erfüllung der jeweils vereinbarten Beschaffenheit nachzuweisen.

Die Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale gelten ohne Berücksichtigung von Alterungseffekten, sofern der Nachweis der Beschaffenheitsmerkmale spätestens 12 Wochen nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Anlage durchgeführt wird. Nach diesem Zeitraum kommen die in den Anlagen zum Vertrag festgelegten Alterungskurven zum Ansatz.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich im Anschluss an den Probebetrieb und vor Abnahme, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungszeit der jeweiligen Anlage. Wird aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Nachweis nicht innerhalb der Gewährleistungszeit durchgeführt, gelten die Beschaffenheitsmerkmale als erfüllt.

## Kaufpreisminderung wegen Nichterfüllung der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale

Gelingt es dem Auftragnehmer trotz zweimaligen Nacherfüllungsversuchs nicht, die in Ziff. 1 genannten Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer von weiteren Nacherfüllungsversuchen befreit und hat dem Auftraggeber die in folgender Anlage vereinbarten Kaufpreisminderungen zu zahlen bzw. zu erstatten:

* A3 – „Besondere Beschaffenheitsmerkmale“

Die Summe aller Kaufpreisminderungen in vorgenannten Vertragsanlagen wegen Nichterfüllung von Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale ist insgesamt auf 5 % des Festpreises gem. § 4 begrenzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl die Minderungsbeträge oder Teilbeträge bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen oder selbstständig einzufordern.

Das Recht des Auftraggebers auf Kündigung gem. Ziff. 4 bleibt unberührt, darf aber erst nach Erreichen des Höchstbetrages geltend gemacht werden.

Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wegen Nichterfüllung eines Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmals sind ausgeschlossen.

## Kündigungsrecht

Mit Leistung der Minderungsbeträge sind sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Nichterreichen der Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale sich aus jedem möglichen Rechtsgrund ergebenden Ansprüche des Auftraggebers abgegolten, soweit die vereinbarten Beschaffenheiten nach § 7 eingehalten werden, mit Ausnahme des nachfolgenden Kündigungsrechts.

Wird ein Besonderes Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmal nach mindestens zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen nicht eingehalten und ist der Höchstbetrag der Entschädigung gem. Ziff. 3 ausgeschöpft, kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Es gilt § 10 Ziff. 2.

# Gewährleistung, Mängelansprüche

## Allgemeine Mängelhaftung

Der Auftragnehmer gewährleistet mangelfreie Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik gem. § 2 Ziff. 2. Alle während der Gewährleistungszeit entstehenden oder auftretenden Mängel werden von Auftragnehmer von ihm nach seiner Wahl entweder im Wege der Nachbesserung fachmännisch beseitigt oder durch Nachlieferung behoben. Hierbei ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

## Generelle Ausschlüsse der Mängelhaftung

Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß über die Alterungskurve hinaus oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

## Koordination und Kosten der Nacherfüllung

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Nacherfüllung unter angemessener Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange ausgeführt wird, selbst wenn dies beim Auftragnehmer zu Mehraufwand in Form von Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit führt. Auftragnehmer und Auftraggeber haben nach bestem Wissen und Gewissen bei in dieser Hinsicht zu treffenden Festlegungen konstruktiv zusammenzuwirken. Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Untersuchungs- und Feststellungskosten nach Mängelanzeige, trägt der Auftragnehmer.

Während der Gewährleistungszeit gem. Ziff. 5 hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine telefonische Rufbereitschaft vorzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt die Koordination der Nacherfüllung. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Reaktionszeit auf mitgeteilte Störungen von werktags 6 Stunden. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer eine Antrittszeit von 5 Tagen nach Eingang der Störungsmitteilung.

## Rechtsfolgen bei Mängeln

Treten Mängel auf, so hat der Auftragnehmer gem. Ziff. 1 nachzuerfüllen.

Gelingt es dem Auftragnehmer trotz zweimaligen Nacherfüllungsversuchs nicht den Mangel zu beseitigen oder nach Verstreichen lassen der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, hat der Auftraggeber das Recht den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert hat. Das vorstehende Recht zur Selbstvornahme mit Anspruch auf Aufwendungsersatz steht dem Auftraggeber hinsichtlich der in § 8 vereinbarten Besonderen Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale nicht zu.

## Dauer der allgemeinen Mängelhaftung

Für seine Lieferungen und Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Mängelhaftung für die Dauer von:

36 Monaten für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, ausgenommen davon sind Baukörper und Stahlbau, hierfür gelten 5 Jahre.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme. Für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte oder ausgetauschte Teile und Leistungen gelten die vertraglich vereinbarten Gewährleistungszeiten neu; sie beginnen mit der förmlichen Abnahme der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung oder, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist, mit der Übergabe oder, wenn der Auftraggeber auf eine Abnahme schriftlich verzichtet, mit der Verzichtserklärung. In jedem Fall enden sämtliche Sachmängelansprüche spätestens 36 Monate nach Abnahme.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz, etwa in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634 a BGB, längere Fristen zwingend vorschreibt, sowie bei Vorsatz des Auftragnehmers oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

# Kündigung und Sistierung, Rücktritt

## Kündigung und Sistierung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag zu kündigen, wenn nicht vom Auftraggeber zu vertretende und bei Vertragsschluss nicht vom Auftraggeber vorhersehbare technische, wirtschaftliche oder betriebliche Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann der Auftraggeber auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten (nachfolgend „Sistierung“) verlangen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen gem. § 648 BGB kündigen.

Im Falle einer Sistierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Anpassung des Terminplanes. Dauert die Sistierung länger als 10 Werktage hat der Auftragnehmer zusätzlich Anspruch auf Erstattung der anfallenden Mehrkosten. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Dauert die Sistierung länger als insgesamt 6 Monaten fort, kann der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Dasselbe Recht steht ihm zu, soweit ein anderer wichtiger Grund vorliegt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer kündigen, soweit die Voraussetzungen des § 643 BGB oder des § 11 dieses Vertrages gegeben sind.

In allen Fällen einer Kündigung nach dieser Ziff. 1 wird der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gem. § 648 BGB berechnet. § 648 S. 2 BGB findet keine Anwendung. Im Übrigen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des § 12 etwaige Schäden zu ersetzen.

## Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat

Bei Sachmängeln oder Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 5 sowie des § 8 Ziff. 4 fristlos zu kündigen. Dasselbe Recht steht ihm zu, soweit ein anderer wichtiger Grund vorliegt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

In allen Fällen einer Kündigung nach dieser Ziff. 2 wird der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gem. § 645 Abs. 1 S. 1 BGB berechnet. Im Übrigen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen des § 12 etwaige Schäden zu ersetzen.

## Räumung, Rückgabe von Unterlagen

In allen Fällen einer Kündigung nach diesem § 10 ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich den Leistungsstand festzustellen und die Baustelle unverzüglich zu räumen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich und in geordneter Form die für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu erstellen waren.

Sofern sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf den im Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Bautenstand einigen können, wird ein von der IHK am Ort der Anlage zu bestellender Sachverständiger mit der Begutachtung und Feststellung des Bautenstandes beauftragt. Im Falle einer Kündigung gem. vorstehender Ziff. 1 erfolgt die Beauftragung des Sachverständigen auf Kosten des Auftraggebers, ansonsten trägt der Auftragnehmer diese Kosten.

## Rücktrittsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist in folgenden Fällen zum (Teil-)Rücktritt berechtigt:

* Andauernder Verzug des Auftragnehmers im Hinblick auf den in § 3 Ziff. 2 vereinbarten Fixtermin von mehr als 75 Kalendertagen;
* Nichteinhaltung der nach § 7 vereinbarten Beschaffenheiten auch nach Durchführung von 2 Nachbesserungsversuchen.

Es gelten die gesetzlichen Wirkungen des Rücktritts gem. § 346 BGB.

# Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen insoweit einzustellen, als die Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut und andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch und Blitzschlag.

Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der Auftragnehmer bei Verzögerungen Anspruch auf Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 6 Monate (Karenzzeit) fort, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 12 Monaten hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden.

Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dem Auftragnehmer eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Es gilt § 10 Ziff. 2 Abs. 2.

# Haftung, Zinsen, Versicherung

## Haftung und Haftungsbegrenzungen

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle in Ausführung des Vertrages den Rechtsgütern des Auftraggebers zugefügten Schäden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten, Kosten für Ladekräne und schweres Gerät, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten.

In keinem Falle haftet der Auftragnehmer für Ansprüche, die sich aus der Verwendung verbotener oder gesundheitsschädlicher Substanzen durch den Auftraggeber, dessen Rechtsvorgänger oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben.

Die Haftung aus § 3 Ziff. 3 (Vertragsstrafe aus Verzug) und § 8 Ziff. 3 (Minderung aus Verfehlung der besonderen Beschaffenheiten) ist der Höhe nach auf in jedem Fall 15 % des Festpreises gem. § 4 Ziff. 1 (zuzüglich etwaiger Nachträge) begrenzt

Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach dieser Ziff. 1 gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes.

## Verzugszinsen

Es gilt ein Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB; § 288 BGB findet daneben keine Anwendung.

## Versicherungen

Die Risiken des Transports von Materialien und Komponenten bis zum beendeten Abladen und gesicherter Lagerung auf der Baustelle trägt der Auftragnehmer allein und hat sich entsprechend zu versichern. Der Auftraggeber schließt hierfür keine Versicherung ab. Der Auftragnehmer hat die Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage einer Deckungszusage der Versicherung nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die sowohl die Ausführungsplanung als auch die Realisierung (Bau, Errichtung, Inbetriebsetzung) abdeckt. Diese Versicherung ist bis zum Ende der Gewährleistungszeit vorzuhalten mit einer Deckungssumme je Schadensereignis und jährlich 2-fach maximiert von:

5.000.000 Euro für Personenschäden,

5.000.000 Euro für Sach- und Sachfolgeschäden,

1.000.000 Euro für Tätigkeitsschäden

Der Auftraggeber schließt während der Errichtungsphase eine Montageversicherung ab, in der alle an der Errichtung beteiligten Unternehmen mitversichert sind (Bestellerpolice). Im Falle eines vom Auftragnehmer verschuldeten Versicherungsfalls, hat dieser den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 50.000 € zu tragen. Der Auftraggeber hat die Versicherung spätestens 2 Monate vor dem im Termin- und Ablaufplan geplante Montagebeginn durch Vorlage eines aussagekräftigen Policenauszugs der Versicherung nachzuweisen.

# Erfindungen, Geheimhaltung

## Vorkenntnisse

Die Parteien räumen einander das Recht ein, vorhandene, der jeweils anderen Partei gehörende Kenntnisse, Erfahrungen, Schutzrechte und Erfindungen (nachfolgend „Vorkenntnisse“) im Rahmen der Mitwirkung bei der Durchführung des Auftrages unentgeltlich zu benutzen.

## Ergebnisse

Über neue Erkenntnisse, Erfahrungen, Erfindungen, Verbesserungen und sonstige Ergebnisse, die bei der Durchführung des Vertrages neu entstehen oder gewonnen werden (nachfolgend „Ergebnisse“), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

Die Ergebnisse stehen vorbehaltlich der Benutzungsrechte gem. nachstehendem Absatz der Partei zu, die sie gewonnen hat. Sind an Ergebnissen Mitarbeiter sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers beteiligt, stehen diese Ergebnisse dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinschaftlich zu gleichen Teilen zu.

Die Parteien werden sich unverzüglich nach Entstehung der Ergebnisse über die Einräumung von Benutzungsrechten hieran verständigen. Sind an Ergebnissen Mitarbeiter sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers beteiligt, gilt der Grundsatz, dass beide Parteien die Ergebnisse uneingeschränkt unentgeltlich für sich und ihre Betriebe benutzen dürfen.

## Inanspruchnahme von Erfindungen

Repräsentieren die Ergebnisse Erfindungen, so verpflichten sich die Parteien, deren unberechtigte Inanspruchnahme auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz zu ermöglichen. In Bezug auf Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer i. S. des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sind, und gegenüber eingebundenen Unterauftragnehmern soll jede Vertragspartei zumutbare Anstrengungen unternehmen, sich eine Rechtsstellung zu verschaffen, die es ihm ermöglicht, Erfindungen dieser Personen in Anspruch zu nehmen oder auf diesen Erfindungen beruhende Patente an seinen Vertragspartner nach den obigen Grundsätzen zu lizenzieren.

## Geheimhaltung/Datenschutz

Auftragnehmer und Auftraggeber werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Auftragnehmer nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Auftragnehmer und Auftraggeber nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mitarbeiter der Parteien oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten in Berührung kommen, bestätigen die Parteien, alle entsprechenden Informationen streng vertraulich zu behandeln, nur im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 und nationaler Gesetze zum Datenschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erheben, verarbeiten und zu nutzen sowie nur von Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bearbeiten zu lassen, die sich auf Vertraulichkeit zum Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben.

Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

# Preisabsprachen

Wird nach Vertragsschluss offenbar, dass das zugrundeliegende Angebot durch Preisabsprachen zustande gekommen war, so hat der Auftragnehmer als Schadensersatz an den Auftraggeber 15 % der Gesamtauftragssumme (brutto) zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber einen höheren Schaden nachweist.

Hat der Auftragnehmer den Wettbewerb in anderer Weise rechtswidrig beschränkt, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe bis zu 15 % der Gesamtauftragssumme (brutto) fordern; die Höhe der Vertragsstrafe unterliegt dann der gerichtlichen Kontrolle auf Billigkeit (§ 315 Absatz 3 BGB)

Die Regelung gilt auch, wenn der Vertrag bereits erfüllt oder in anderer Weise beendet wurde.

# Vertragsänderungen, Nebenabreden, Gerichtsstand

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen, mündliche oder auch schriftliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag vom Auftraggeber bestätigt werden. Die Abbedingung dieser Formvorschrift bedarf der schriftlichen Form.

Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers oder des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Parteien nicht gewollte Lücke aufweist.

Gerichtsstand ist Chemnitz.

Chemnitz, den xx

Roland Warner Martin Ridder xx

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG xxx

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)